

M. N. IX, 6829.

## Verordnung.

(Festsetzung von Höchstpreisen für den Kleinverschleiß von Leucht-  
petroleum und von Fuhrkostenzuschlägen in Wien.)

Auf Grund der Ministerial-Verordnung vom 18. Dezember  
1915, R.-G.-Bl. Nr. 378, betreffend die Festsetzung von Höchst-  
preisen für einige Mineralölprodukte, wird verordnet:

Im Kleinverschleiß von Leuchtpetroleum, das ist beim  
Verkaufe in Mengen von weniger als einem Faß oder einer  
Kiste, dürfen unter Zugrundelegung eines Fuhrkostenzuschlages  
von 2 K für je 100 kg Reingewicht (125 kg brutto) und für  
den Fall, als Petroleum in Verkäufers Eisenfässern geliefert  
und diese von dem Verkäufer auf seine eigenen Kosten zurück-  
geholt werden, eines weiteren Zuschlages von 60 h für das  
Abholen des leeren Eisenfasses nachstehende Preise nicht über-  
schritten werden:

### Zulässiger Höchstpreis in Hellern:

Bei Absatz von Mengen bis einschließlich 10 kg oder 12 l  
netto:

1 kg 59 h, 1 l 48 h.

Bei Absatz von Mengen über 10 kg oder 12 l netto:

1 kg 52 h, 1 l 43 h.

Diese Preise gelten für den Verkauf im Laden ohne Zu-  
stellung und sind in den den Kunden zugänglichen Verkaufs-  
lokalitäten an augenfälliger Stelle deutlich ersichtlich zu machen.

Übertretungen dieser Verordnung werden, sofern sie nicht  
der strafgerichtlichen Abhandlung unterliegen, von der politischen  
Behörde I. Instanz mit Geldstrafen bis zu 5000 K oder nach  
deren Ermessen mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Diese Verordnung tritt am 9. Dezember 1916 in Wirk-  
samkeit.

Mit demselben Tage tritt die Magistrats-Verordnung vom  
2. Jänner 1916, M. Abt. IX, 7888/15, außer Kraft.

Vom Wiener Magistrate, Abteilung IX,  
als politischer Behörde I. Instanz,  
am 9. Dezember 1916.